

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz,
des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der
Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz
Redaktion ☎ 031 25 65 81, Bern

Revue de l'Union suisse pour la protection des civils,
de l'Association professionnelle suisse de protection
civile des villes et de la Société suisse pour la protection
des biens culturels
Rédaction ☎ 031 25 65 81, Berne

Rivista dell'Unione svizzera per la protezione dei civili,
dell'Associazione professionale svizzera di protezione
civile delle città e della Società svizzera per la protezione
dei beni culturali
Redazione ☎ 031 25 65 81, Berna



In dieser Nummer:

Helfen und Retten	101
Katastrophenmedizin und Nothilfe	102
Aufruf für den Notfallausweis	103
In Israel gesehen	103
Politische und militärische Führung im zivilen Krisenstab	104
Dokumentation im Kulturgüterschutz	108
Bedrohungen und Erfahrungen	113
Revision des Zivilschutzgesetzes	115
Neuheiten für den Zivilschutz	116

Partie romande

Révision des lois sur la protection civile	117
Protection civile et aménagement du territoire	118
Nouvelles des villes et cantons romands	120
Riorganizzata l'Associazione ticinese Protezione civile	121
Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit	122
L'Office fédéral de la protection civile communiqué	124

Auflage – Tirage – Tiratura

32 000 Exemplare

Unser Umschlagbild

Einsatzübung des israelischen Zivilschutzes,
der HAGA, im zentralen Ausbildungslager im
Raume Tel Aviv.

Foto: Herbert Alboth, Bern

Für die Zeitschrift «Zivilschutz»

zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle,
Solothurn; Redaktion: Herbert Alboth, Bern.
Inserate und Korrespondenzen sind an die
Redaktion, Schwarztörstrasse 56, 3007 Bern,
Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich
zwölfmal erscheinend.

Redaktionsschluss am 15. des Vormonats

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 20.–
(Schweiz). Ausland Fr. 30.–. Einzelnummer
Fr. 2.50. Nachdruck unter Quellenangabe ge-
stattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solo-
thurn 2.

Helfen und Retten

Der Zivilschutz ist in unserem Lande in zwei guten Gesetzen verankert, über deren Erfüllung das Bundesamt für Zivilschutz im EJPD und die zuständigen kantonalen Instanzen wachen. Damit ist es aber noch nicht getan. Es geht darum, diese Gesetze mit Leben zu erfüllen und nicht einfach als Pflichtübung zu betrachten. Jeder Einwohner unseres Landes sollte aus innerer Überzeugung zum Zivilschutz stehen und ihn in unserer Zeit als eine Hilfe verstehen, die in Kriegs- und Katastrophenlagen von Mensch zu Mensch gereicht wird.

Der Zivilschutz ist primär eine Säule unserer Gesamtverteidigung und auf einen möglichen Kriegsfall ausgerichtet. Unter vielen Katastrophen, die unser Land mannigfach auch mitten im Frieden bedrohen, ist der Krieg – vor allem ein Krieg mit Kernwaffen – die grösste der Katastrophen, die uns treffen kann. Dieser Ernstfall, wollen wir überleben und weiterleben, lässt keine billigen Improvisationen zu. Wir alle, Frauen, Männer und Jugendliche, haben die humanitäre und sittliche Verpflichtung, uns darauf gründlich vorzubereiten. Dazu sollte auch für jedermann die Beschaffung des Notfallausweises des Inter-
verbandes für Rettungswesen (IVR) gehören. Er ist von der Schweiz. Sanitäts-
direktorenkonferenz anerkannt und empfohlen und ist in jeder Apotheke oder
Drogerie für Fr. 1.– zu erwerben.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Sektionen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft und vieler anderer Rettungsorganisations-
nen, die im Dachverband IVR zusammengefasst sind, zahlreiche Möglichkeiten,
sich im Sinne eines freiwilligen ausserdienstlichen Einsatzes im Helfen und
Retten schon heute zu üben. Die hierbei erworbenen Kenntnisse und Fähig-
keiten sind im Dienste der Gemeinschaft von unschätzbarem Wert und helfen
mit, bei kleineren und grösseren Unglücksfällen im eigenen Heim oder Lebens-
kreis helfen zu können und Schlimmeres zu verhüten. Sich und andern helfen
zu können ist dann eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung von
Leben und Gesundheit, wenn die dafür bestimmten öffentlichen Institutionen
und Einrichtungen bei grösseren Katastrophen nur in den Schwerpunkten und
bei vordringlichen Fällen eingreifen können. Ein altes Sprichwort sagt «Spare
in der Zeit so hast du in der Not». Es geht heute auch darum, jetzt Helfen und
Retten zu lernen, um für jeden Notfall gerüstet zu sein.

Dr. Walter Meng, Aarau
Präsident Interverband für Rettungswesen